

ERNST MORITZ ARNDT UNIVERSITÄT GREIFSWALD

Studierendenschaft



Wissen
lockt.
Seit 1456

Universität Greifswald, Präsidium des Studierendenparlaments, 17487 Greifswald

An die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
die Mitglieder des AStA,
die Mitglieder der moritz.medien,
die Fachschaften,

Präsidium des
Studierendenparlamentes

Der Präsident

Adrian Schulz

stellv. Stan Patzig
stellv. Charlotte Völksen

Telefon: +49 3834 420 1761
Telefax: +49 3834 420 1752
stupa@uni-greifswald.de

Az. StuPa-Präsidium

Bearb.: Adrian Schulz

05.02.18

hiermit lade ich herzlich zur 15. ordentlichen Sitzung
des Studierendenparlamentes in seiner 27. Legislatur 2017/2018 am

**Mittwoch, den 7. Februar 2018,
um 20:00 Uhr**

im

**Hörsaal Wirtschaftswissenschaften
(Friedrich-Loeffler-Straße 70)**

ein.

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Begrüßung
- TOP 2 Formalia
- TOP 3 Fragen und Anregungen aus der Studierendenschaft
- TOP 4 *Info* BAföG-Brief
- TOP 5 *Info* Vernetzungstreffen
- TOP 6 *Info* Präsentation fzs
- TOP 7 Berichte
- TOP 8 Finanzanträge
- TOP 9 Wahl AStA
 - 9.1 Co-Politische Bildung mit Schwerpunkt Antirassismus
- TOP 10 Wahl Mensaausschuss
- TOP 11 SÄA Satzung: Ausschüsse (2. Lesung)
- TOP 12 SÄA Finanzordnung: Haushaltsausschuss (2. Lesung)
- TOP 13 SÄA Satzung: beratende Mitglieder (2. Lesung)
- TOP 14 SÄA Satzung: HH Struktur Sitzungen (2. Lesung)
- TOP 15 SÄA Satzung: VV Beschlussfähigkeit (2. Lesung)
- TOP 16 SÄA Satzung: vorläufige Tagesordnung (1. Lesung)
- TOP 17 Aufwandsentschädigungen
 - 17.1 Beauftragung FCLR
 - 17.2 Vakanz politische Bildung
 - 17.3 Vakanz Lehre
- TOP 18 Aufhebung Beschluss Nr. 2017-27/131
- TOP 19 Sonstiges

TOP 11 - SÄA Satzung: Ausschüsse (2. Lesung)

Drucksache: 17/218

Antragsteller: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 10 „Ausschüsse und Arbeitsgruppen“ der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

(3) Beschlüsse werden innerhalb der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit gefasst; Sondervoten sind möglich.

(5) Ausschüsse und Arbeitsgruppen schlagen dem Studierendenparlament eine Vorsitzende aus ihrer Mitte vor. Diese wird vom Parlament gewählt und ist diesem rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Studierendenparlamentes sein. Die weiteren Mitglieder müssen keine Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.

NEU:

(2a) Mitglieder der Ausschüsse werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt und können vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(3) Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden innerhalb der Ausschüsse und Arbeitsgruppen mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Sondervoten sind möglich.

(5) Ausschüsse und Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte eine*n Vorsitzende*n, die*der vom Studierendenparlament bestätigt werden muss. Diese*r ist dem Parlament rechenschaftspflichtig. Des Weiteren lädt sie*er zu Sitzungen des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe ein, leitet diese und fertigt gefasste Beschlüsse des Ausschusses bzw. der Arbeitsgruppe aus. Die Vorsitzende des Ausschusses oder der Arbeitsgruppe soll ein Mitglied des Studierendenparlamentes sein. Die weiteren Mitglieder müssen keine Mitglieder des Studierendenparlamentes sein.

§ 22 „Wahl des Medienausschusses“ der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

(1) Die Mitglieder des Medienausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Medienausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) Mitglieder des Medienausschusses können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

NEU:

(1) entfällt

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Medienausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.

(3) entfällt

§ 23 „Sitzung des Medienausschusses“ der Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

ALT:

(1) Der Medienausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende, die die Sitzungen leitet. Der Medienausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder sofern diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Medienausschusses nichts anderes bestimmt.

NEU:

(1) entfällt

§ 36 „Wahl des Gamificationausschusses“

ALT:

- (1) Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.
- (3) Mitglieder des Gamificationausschusses können vom Studierendenparlament mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

NEU:

- (1) entfällt
- (2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Gamificationausschusses werden zu Beginn des Sommersemesters gewählt.
- (3) entfällt

§ 37 „Sitzungen des Gamificationausschusses“

ALT:

- (1) Der Gamificationausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, der*die die Sitzungen leitet. Der Gamificationausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung des Gamificationausschusses nichts anderes bestimmt.

NEU:

- (1) entfällt

Begründung:

erfolgt mündlich.

TOP 12 – SÄA Finanzordnung: Haushaltsausschuss (2. Lesung)

Drucksache: 27/219

Antragsteller*innen: Stan Patzig

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§3a der Finanzordnung wird wie folgt geändert:

ALT:

- (1) Neben dem*r Finanzreferent*in gibt es den Haushaltsausschuss, der vom Studierendenparlament in seiner konstituierenden oder der darauf folgenden Sitzung durch Mehrheitswahl gewählt wird.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Näheres zur Wahl und Zusammensetzung des Haushaltsausschusses ist in der Geschäftsordnung für das Studierendenparlament der Universität Greifswald geregelt.
- (3) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses entspricht derjenigen des Studierendenparlaments.

NEU:

- (1) Der Haushaltsausschuss wird vom Studierendenparlament in seiner konstituierenden oder der darauf folgenden Sitzung gewählt.
- (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern.
- (3) Die Amtszeit des Haushaltsausschusses entspricht derjenigen des Studierendenparlaments.
- (4) Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder geheim gewählt.
- (5) Mitglieder des Haushaltsausschusses können vom Studierendenparlament mit Zwei-Drittel-Mehrheit abberufen werden.
- (6) Der Haushaltsausschuss wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, welche*r vom Studierendenparlament bestätigt werden muss.

(7) Der Haushaltsausschuss tagt im Vorfeld der Sitzungen des Studierendenparlaments und berät dieses bezüglich Finanzanträgen und finanzwirksamen Handlungen.

Begründung:
erfolgt mündlich.

Anhang: Auszug aus der ehemaligen Geschäftsordnung des Studierendenparlaments vom 6.7.2016

§ 22 HAUSHALTSAUSSCHUSS

(1) Das Studierendenparlament wählt auf seiner konstituierenden oder der darauf folgenden Sitzung aus seiner Mitte fünf Vertreterinnen in den Haushaltsausschuss, darunter eine Vorsitzende und ihre Stellvertreterin.

(2) Der Haushaltsausschuss tagt im Vorfeld der Sitzungen des Studierendenparlaments und berät dieses bezüglich von Finanzanträgen und finanzwirksamen Handlungen. Näheres regelt die Finanzordnung.

TOP 13 – SÄA Satzung: beratende Mitglieder (2. Lesung)

Drucksache: 27/220

Antragsteller: Hannes Damm

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 6 Zusammensetzung und Wahl des Studierendenparlaments

Ändere (1):

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. Die studentischen Mitglieder des Senats der EMAU Greifswald und die Stellvertreterinnen der Präsident*in des Studierendenparlaments gelten darüber hinaus als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

Zu:

(1) Das Studierendenparlament besteht aus 27 Mitgliedern, die in allgemeiner, freier, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) alljährlich gewählt werden. Die studentischen Mitglieder des Senats der Universität Greifswald, Studierende die Vorstand des Studierendenwerkes sind, LKS-Vertreter*innen, Vorsitzende von StuPa AG's, die Vorsitzenden der FSK sowie Studentische Vertreter aus dem Gleichstellungsbüro der Universität, sofern sie Studierende sind, und die Stellvertreterinnen der Präsident*in des Studierendenparlaments gelten darüber hinaus als nichtstimmberechtigte Mitglieder des Studierendenparlaments, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

Begründung:

Diese Menschen tragen einen erheblichen Teil zur funktionierenden Hochschulpolitik bei. Bessere Vernetzung führt zu größeren Fortschritten bei der Umsetzung von gemeinsamen Zielen. Außerdem wäre es gut, wenn sich diese Personen zur Anwesenheit auf StuPa Sitzungen verpflichtet fühlten. Für Vorschläge und einzelne Streichungen bin ich auf eine „ergebnisoffene“ Diskussion gespannt.

TOP 14 – SÄA Satzung: HH Struktur Sitzung (2. Lesung)

Drucksache: 27/221

Antragsteller: Hannes Damm

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 8 Sitzungen des Studierendenparlaments

Ergänze neu (4):

In den ersten vier Wochen des Wintersemesters tritt das Studierendenparlament zu einer ordentlichen Sitzung zusammen auf der ausschließlich die Tagesordnungspunkte „Gegenwärtige AStA- und weitere Strukturen“ sowie „Haushalt für das Folgejahr“ als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind. Abweichungen von der Beschränkung der Tagesordnungspunkte sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Idealerweise resultiert aus dieser Sitzung eine Empfehlung für die AStA Struktur in der nächsten Legislatur.

Begründung:

Erfahrungen aus dieser und vergangener Legislaturen.

TOP 15 – SÄA Satzung: VV Beschlussfähigkeit (2. Lesung)

Drucksache: 27/222

Antragsteller: Hannes Damm

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 39 Vollversammlung, Absatz (2):

Ändere:

(2) Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Studierendenschaft anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft. in:

Eine Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung aller Studierenden satzungsgemäß bis spätestens zehn Tage vor Versammlungsdatum erfolgt ist und weniger als fünf Prozent der Studierendenschaft gegen das Datum schriftlich Einspruch erhoben hat. Der Einspruch muss bis spätestens sieben Tage vor dem anberaumten Termin dem Vorsitz des AStA zugegangen sein. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Studierendenschaft.

§ 39 Vollversammlung, Absatz (4):

Der AStA bereitet die Vollversammlung vor und kündigt sie nach Möglichkeit einschließlich der vorläufigen Tagesordnung mindestens zehn Vorlesungstage vorher an.

Den Passus „nach Möglichkeit“ zu streichen.

Begründung:

Die Vollversammlung ist häufig nicht beschlussfähig und das schwächt wiederum die von ihr gefassten Beschlüsse. Dieser Antrag ist als Vorschlag zu sehen, diese Thematik konstruktiv an zu gehen. Obwohl die Beschlussfähigkeit nicht gegeben war, wurde die Vollversammlung nach entsprechender Einladung in der Vergangenheit abgehalten und Beschlüsse wurden natürlich gefasst. Die vorgeschlagene „Neuregelung“ ist also bereits gängige Praxis und soll vor allem den gefassten Beschlüssen Rückendeckung geben. Der „Verlust“ des Passus „nach Möglichkeit“ sollte dem auch nicht im Wege stehen, da ebenfalls bereits jetzt die vorläufige Tagesordnung beim Versand zehn Tage vor der Versammlung höchst unvollständig ist. Eine etwas verbindlichere Frist würde sogar wahrscheinlich dabei helfen etwas mehr Planungssicherheit zu erhalten und so die Organisation der Vollversammlung erleichtern.

Die Möglichkeit des Einspruchs zu einem Termin wurde bewusst eingeräumt, um der Möglichkeit vor zu beugen, eine VV zu einem Termin abzuhalten, an dem ausgewählte Interessengruppen innerhalb der Studierendenschaft aus beliebigen Gründen nicht teilnehmen können und so die Beteiligungsmöglichkeit allen Studierenden zuzusichern. Zugleich wurde die Hürde mit fünf Prozent so „hoch“ (derzeitiges Quorum einer VV) angesetzt, das davon auszugehen ist, dass niemand versuchen würde, die Versammlung mutwillig immer wieder zu verschieben.

TOP 16 – SÄA Satzung: vorläufige Tagesordnung (1. Lesung)

Drucksache: 27/223

Antragsteller: Hannes Damm

Das Studierendenparlament möge beschließen:

§ 2 (5):

Ändere:

Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die bis dahin eingegangenen Anträge beizufügen. Wahlen, Lesungen und Beschlussfassungen zur Satzung und ihren Ergänzungsordnungen, sowie zum Haushaltsplan oder einem etwaigen Nachtragshaushalt müssen – außer bei Dringlichkeit – in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

Zu:

Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und die bis dahin eingegangenen Anträge beizufügen. Wahlen und der Haushaltsplan müssen – außer bei Dringlichkeit – in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt werden.

Begründung:

Ohne den entsprechenden Antragstext ist meiner Meinung nach der Sinn verfehlt, sich auf eine Satzungs- oder Ordnungsänderung gut vorbereiten zu können. Daher macht die reine Auflistung der Antragstitel auf der vorläufigen Tagesordnung nur wenig Sinn. Im Gegenteil führt es eher dazu, den bürokratischen Apparat des StuPa noch weiter auszubremsen und gute Antragsideen zu verzögern. Wenn überhaupt, dann bereiten sich Stupist*innen (zumindest in der aktuellen Legislatur) i.d.R. frühestens mit dem Drucksachenpaket vor, welches natürlich regelmäßig nach Ende der Antragsfrist versendet wird. Allgemein denke ich, die Studierendenschaft sollte sich mit ihren Satzungen und Ordnungen nicht mehr als nötig selbst gängeln. Bürokratie sollte, wenn möglich und sinndienlich, abgebaut werden und das ohnehin schon verhaltene Engagement in der HoPo nicht durch selbe noch spärlicher gesät wird.

TOP 17.1 – Beauftragung FCLR

Drucksache: 27/224

Antragsteller: Soraia Querido

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Hannah Strewe wird ab dem 16. Januar 2018 mit der Organisation, Durchführung und Nachbereitung des Festival *contre le racisme* beauftragt, welches in der letzten Juniwoche stattfinden soll. Sie soll laut §15 Abs. 5 der FO bis zum 11. Juni 2018 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 Euro pro Monat erhalten.

Begründung:

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat in seiner Sitzung am 15. Januar 2018 Hannah Strewe mit der Organisation des Festival *contre le racisme* beauftragt.

TOP 17.2 – Vakanz politische Bildung

Drucksache: 27/225

Antragsteller: Soraia Querido

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die AStA Co-Referentin für Umweltpolitik und Nachhaltigkeit Kira Wisnewski erhält nach §15 Abs.2 der FO für die Vertretung des vakanten Co-Referates politische Bildung mit Schwerpunkt Antirassismus ab dem 19. Dezember 2017 für die Dauer der Vakanzvertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro pro Monat.

Begründung:

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2017 Kira Wisnewski mit der Vertretung des Co-Referates politische Bildung mit Schwerpunkt Antirassismus beauftragt.

TOP 17.3 – Vakanz Lehre

Drucksache: 27/226

Antragsteller: Soraia Querido

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Die AStA Referentin für Studium Florentine Scheibeler soll nach §15 Abs. 2 der FO für die Vertretung des vakanten Referates Lehre für September 2017 eine einmalige zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 Euro erhalten.

Begründung:

Da im September 2017 die Referentin für Lehre Nike Unsinn erkrankt ist und auf ihre Aufwandsentschädigung für diesen Monat verzichtet hat, soll Florentine Scheibeler eine Aufwandsentschädigung für die Vertretung erhalten.

TOP 18 – Aufhebung Beschluss Nr. 2017-27/131

Drucksache: 27/227

Antragsteller: Soraia Querido

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Den Beschluss mit der Beschlussnummer 2017-27/131 vom 05.07.2017 aufzuheben.

Begründung:

Laut Beschlussnummer 2017-27/131 wird der*die AStA-Referent*in für Lehre beauftragt, die feierliche Exmatrikulation der Lehramtsabsolvent*innen zu organisieren und der AStA soll dies finanzieren. Der Zwang die Organisation seitens des AStA, erst recht mit der momentanen Haushaltslage, zu übernehmen ist nicht notwendig. Es gibt wieder einen FSR Lehramt, der das offiziell übernehmen kann, sodass der Beschluss aufgehoben werden kann.